

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 33/2009
KR-Nr. 34/2009

Sitzung vom 4. März 2009

349. Dringliche Postulate (Aufhebung des Impfwanges gegen Blauzungkrankheit; Schaffung einer Meldestelle für Impfschäden und Schadenersatz gemäss Vollkostenrechnung)

A. Die Kantonsräte Urs Hans, Turbenthal, Hans Egli, Steinmaur, und Walter Schoch, Bauma, haben am 2. Februar 2009 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, den Impfwang gegen die Blauzungkrankheit sofort aufzuheben.

Begründung:

Die durch die Veterinärbehörden angeordnete Impfung gegen die sogenannte Blauzungenseuche führte zu massiven Schäden in zahlreichen Tierbeständen im Kanton Zürich. Eigene Recherchen zeigten, dass alleine im Kanton Zürich von über 60 betroffenen Tierhaltern ausgegangen werden muss. Festgestellt werden eine veritable Fruchtabtreibungsaktion an Kühen, Totgeburten, lebensschwache Kälber, enorme Fruchtbarkeitsstörungen sowie Euterentzündungen und Milchqualitätseinbussen durch die Rückstände der Impfung.

Die Schäden bedeuten für die Tierhalter neben dem finanziellen Verlust von im Einzelfall bis zu 75 000 Franken auch die Vernichtung jahrelanger Züchtungsarbeit.

Die Schäden treten in grosser Zahl in der ganzen Schweiz auf, weshalb man davon ausgehen muss, dass die verwendeten Impfstoffe mehr schaden als nützen.

B. Die Kantonsräte Urs Hans, Turbenthal, Michael Welz, Oberembrach, und Hans Egli, Steinmaur, haben am 2. Februar 2009 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, eine vom Veterinäramt unabhängige Meldestelle für Schäden der letztjährigen Blauzungzwangsimpfung einzurichten. Diese ist paritätisch zu besetzen aus Vertretern der Tierhalter und Tierärzte. Die Schäden sind gemäss standardisierter Vollkostenrechnung den Tierhaltern zu entgelten.

Begründung:

Die durch die Veterinärbehörden angeordnete Impfung gegen die sogenannte Blauzungenseuche, führte zu massiven Schäden in zahlreichen Tierbeständen im Kanton Zürich. Dabei gibt es einen massiven Unterschied (Faktor 3) zwischen der Zahl der vom kantonalen Veterinäramt erfassten Fälle und dem Resultat eigener Recherchen. Ganz offensichtlich funktioniert das heutige System nicht.

Der Kantonsrat hat beide Postulate am 9. Februar 2009 dringlich erklärt.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum dringlichen Postulat Urs Hans, Turbenthal, Hans Egli, Steinmaur, und Walter Schoch, Bauma, und zum dringlichen Postulat Urs Hans, Turbenthal, Michael Welz, Oberembrach, und Hans Egli, Steinmaur, wird wie folgt Stellung genommen:

Allgemeines

Die Blauzungenkrankheit ist nach den Standards des Internationalen Tierseuchenamtes (Office international des epizooties; OIE) eine Tierseuche (www.oie.int/eng/maladies/en_classification2009.htm). Sie befällt Wiederkäuer und wird durch ein Virus übertragen, das in verschiedenen Typen vorkommt. Die Übertragung erfolgt durch Stiche bestimmter Mücken (Gnizen). Lange kam diese Seuche ausschliesslich südlich der Alpen vor. Erstmals 2006 auch in Nordwesteuropa aufgetreten, mussten 2007 die Niederlande, Belgien, Luxemburg, Deutschland und auch Frankreich Seuchenfälle in sehr grossem Umfang hinnehmen. In Deutschland starben 2007, als noch kein Impfstoff verfügbar war, 2893 von 25 504 erkrankten Rindern und 12 483 von 31 207 erkrankten Schafen. Die Erkrankungsraten über die gesamten Tierpopulationen waren mit 1,96% beim Rindvieh und 6,22% bei den Schafen hoch. Die Sterberate unter den Erkrankten war mit 11,34% bei Rindern und 40% bei Schafen ebenfalls beachtlich. Zusätzlich gab eine in Nordrheinwestfalen in 441 betroffenen Rinderbeständen durchgeführte Studie Hinweise zum Umfang der Leistungseinbusse bei Ausbruch der Blauzungenkrankheit. Es wurden Probleme mit erhöhten Zellzahlen (in 86,4% der Bestände), Lahmheiten (77,6%), Fruchtbarkeitsstörungen (68,7%), Todesfälle (66,7%), Aborte (51,7%), verminderte Milchleistungen (40,6%) und erhöhte Tierarztkosten (33%) festgestellt. Vor diesem Hintergrund haben die

Schweiz, Deutschland und andere Länder, nachdem inzwischen ein Impfstoff verfügbar und bewilligt war, für 2008 die obligatorische Impfung gegen die Blauzungenkrankheit angeordnet und durchgeführt. Die Situation in Frankreich, das die Impfung 2008 lediglich als freiwillig erklärte, zeigt, dass dies nicht genügt, um der Seuche Herr zu werden: 2008 waren in Frankreich trotz freiwilliger Impfung 27 300 Betriebe mit Blauzungenkrankheit Serotyp 8 befallen und wiesen klinische Fälle auf.

Der Regierungsrat hat in der Beantwortung der dringlichen Anfrage KR-Nr. 353/2008 betreffend Impfung gegen Blauzungenkrankheit ausführlich zur Thematik der Blauzungenkrankheit und der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit Stellung genommen. Die dort gemachten Ausführungen sind nach wie vor gültig.

Durch die obligatorische Impfung 2008 konnten die Schweizer Wiederkäuerbestände erfolgreich geschützt werden. In der ganzen Schweiz traten lediglich in 40 Tierbeständen vereinzelt Seuchenfälle auf. Der Kanton Zürich blieb ganz verschont. Insgesamt wurden anderthalb Millionen Tiere, davon im Kanton Zürich 96 500 Tiere in 3700 Tierhaltungen, geimpft. Beim Institut für Viruserkrankung und Immunprophylaxe (IVI), der nach Bundesrecht (Art. 59 Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte; SR 812.21) zuständigen Meldestelle für unerwünschte Wirkungen von Tierimpfungen, gingen bis Ende 2008 250 Fallmeldungen vorrangig zu Rindern ein: zwölf Todesfälle, 156 Aborte sowie Früh- oder Totgeburten und 21 Fälle mit erhöhten Zellzahlen in der Milch, Euterentzündungen und Milchrückgang. Aus dem Kanton Zürich stammen neun Meldungen, von denen nach den gesamteuropäischen Beurteilungsrichtlinien sieben als «möglicher Zusammenhang zur Impfung» eingestuft wurden. Dem Veterinäramt direkt teilten bis Ende 2008 26 Betriebe (meist telefonisch) unerwünschte Wirkungen mit. Diese Betriebsleiter wurden gebeten, zusammen mit ihrer Impftierärztin bzw. ihrem Impftierarzt die nötigen Daten zusammenzustellen, eine Plausibilisierung vorzunehmen und entsprechend der bundesrechtlichen Zuständigkeitsregelung dem IVI direkt Meldung zu machen.

Die Studien auf Populations- und Bestandesebene, die vom Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) gesamtschweizerisch als Vergleich der Jahre 2007 (Vorjahr) und 2008 (Impfjahr) durchgeführt wurden, um nachvollziehbar tatsächliche Unterschiede betreffend Fruchtbarkeits- oder Eutergesundheitsstörungen feststellen bzw. ausschliessen zu können, sind mittlerweile abgeschlossen. Aus den Daten der Zuchtverbände, Besamungsorganisationen und der Einrichtungen zur Milchqualitätskontrolle sowie der Daten einer Studie mit Bestandesüberwachung der

Vetsuisse-Fakultät der Universitäten Bern und Zürich ergeben sich keine Hinweise auf negative Auswirkungen des Impfwangs auf Fruchtbarkeit und Eutergesundheit des schweizerischen Wiederkäuerbestands. Wie jede Impfung kann jedoch auch die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit in Einzelfällen zu negativen Wirkungen führen, die aber meist vorübergehender Natur sind. Die erste Bewertung anhand der 2008 in Deutschland verwendeten 18 Millionen Impfdosen zeigt einen statistischen Mittelwert von einem Zwischenfall auf 30 000 erfolgte Impfungen. Schwerere Vorfälle wie Aborte oder Todesfälle können vorkommen, sind aber selten (etwa 1:50 000). Unabhängig vom eingesetzten Impfstoff treten unerwünschte Wirkungen vor allem durch die Stresssituation bei der Bereitstellung der Tiere und durch deren individuelle Verfassung in Kombination mit der zusätzlichen Stimulation des Immunsystems auf. Kranke und angeschlagene Tiere sind deshalb nicht zu impfen. Diese Vorgabe war von Beginn der Impfkampagne an nicht nur den Impftierärztinnen und Impftierärzten, sondern auch den Tierhalterinnen und Tierhaltern bekannt. Angesichts der grossen Schäden, die 2007 im angrenzenden Ausland aufgetreten sind und der dadurch entstandenen Verunsicherung – auch der Schweizer Tierhalterinnen und Tierhalter – ist es denkbar, dass dieser Gesichtspunkt anfänglich zu wenig beachtet wurde.

Das BVET hat unter Bewertung der gegenwärtigen Seuchenlage in Mitteleuropa, dem Vorhandensein von Virus und Mücke in der Schweiz und der Fakten zur Impfkampagne 2008 (erreichte Schutzwirkung, Umfang unerwünschter Wirkungen) sowie nach Rücksprache und unter Zustimmung der betroffenen Branche (einschliesslich der Zuchtverbände und des Schweizerischen Bauernverbands) am 14. Januar 2009 durch Verordnung festgelegt, dass bis am 31. Mai 2009 Rinder und Schafe erneut obligatorisch gegen den Serotyp 8 der Blauzungenkrankheit zu impfen sind. Der Impfwang ist somit auch im laufenden Jahr durch das Bundesrecht vorgegeben und kann durch kantonales Recht nicht aufgehoben werden.

Zu den einzelnen Postulaten

A. Aufhebung des Impfwanges gegen Blauzungenkrankheit (KR-Nr. 33/2009):

1. Die Verordnung vom 14. Januar 2009 des BVET über Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit im Jahre 2009 (SR 916.401.348.2; nachfolgend Verordnung) wurde gestützt auf Art. 239g der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (SR 916.401) erlassen. Nach Art. 2 Abs. 1 der Verordnung müssen alle Rinder und Schafe in der ganzen Schweiz bis 31. Mai 2009 geimpft werden. Ausgenommen sind nach Art. 2 Abs. 2 der

Verordnung Jungtiere und Schlachttiere, die innerhalb bestimmter Fristen nach dem Impftermin geschlachtet werden. Wie bei allen Impfungen sind zudem kranke und angeschlagene Tiere von der Impfung auszunehmen. Zudem kann, wenn ein Rind zweimal oder ein Schaf einmal nach dem 15. Oktober 2008 geimpft wurde, 2009 auf die Impfauffrischung verzichtet werden, da der Schutz noch anhält (Art. 5 Abs. 2 Verordnung). Der Bund regelt im Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40) die Impfung materiell abschliessend. Der Kanton Zürich hat somit allein schon aus rechtlicher Sicht keine Kompetenz zur Regelung oder gar zur Aufhebung des Impfbliogatoriums für Rinder und Schafe. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und das BVET wären zudem – im Fall der Säumigkeit eines Kantons – zur Ersatzvornahme verpflichtet (Art. 59a TSG).

2. Auch inhaltliche Überlegungen schliessen die Freiwilligkeit der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit für 2009 aus: Um den Infektionsdruck auf die Tierbestände klein zu halten, müssen mindestens 80% der Tiere einen Impfschutz aufweisen. Dieser Durchimpfungsgrad wird – unter Berücksichtigung der nicht impffähigen Jungtiere, der kranken und angeschlagenen Tiere sowie der zur Schlachtung anstehenden Tiere – nur erreicht, wenn die Impfung obligatorisch ist. In Frankreich, wo 2008 kein Impfbliogatorium bestand und die Durchimpfungsrate daher ungenügend blieb, waren Seuchenfälle in 27300 Betrieben zu beklagen. Die wirtschaftlichen Risiken von mehreren 100 bis 1000 Seuchenfällen in der Schweiz und die im Falle eines Seuchenausbruchs lang andauernden negativen Folgen für die Tiergesundheit sprechen sowohl im öffentlichen als auch im Interesse der Tierhalterinnen und Tierhalter klar für die Aufrechterhaltung des Impfwangs.

3. Die Postulanten machen demgegenüber sehr grosse Impfschäden geltend. Eigene Recherchen hätten über 60 betroffene Tierhalterinnen und Tierhalter allein im Kanton Zürich ergeben. Die erwähnten Schäden seien auf die Rückstände der Impfung zurückzuführen.

Dazu ist festzuhalten, dass Schäden und Verluste im Tierbestand immer sehr bedauerlich sind und für die betroffenen Betriebe eine ernst zu nehmende Belastung darstellen können. Die geltend gemachten Symptome wie Aborte, Totgeburten, lebensschwache Kälber, Fruchtbarkeitsstörungen sowie Euterentzündungen und Milchqualitätseinbussen sind aber häufige Krankheitsbilder, die erfahrungsgemäss jedes Jahr in beträchtlichem Umfang vorkommen und viele Ursachen haben können: Es ist bekannt, dass 2 bis 5% aller trächtigen Tiere abortieren (für den Kanton Zürich somit bis hundertfünfzigmal pro Monat). Euterentzündungen und Fruchtbarkeitsstörungen gehören zu den

häufigsten Krankheitsbildern in der Rinderhaltung. Sie verursachen beträchtlichen Produktionsausfall und hohe Kosten. Etwa jede fünfte Kuh weist im Verlauf der Laktation eine akute Euterentzündung auf und jede vierte Kuh an mindestens einem Viertel des Euters eine chronische Euterentzündung. Jede siebte Kuh, die geschlachtet wird, muss wegen Eutergesundheitsstörungen und schlechter Milchleistung getötet werden. Um in den seitens der Postulanten behaupteten 60 Impfschadenfällen einen Zusammenhang mit der Impfung zu erhärten oder vollständig auszuschließen, müssten folglich im einzelnen Bestand die zeitlichen Zusammenhänge, schon bestehende Tiergesundheitsprobleme und die Umfeldfaktoren detailliert beurteilt werden können. Allenfalls müssten auch weitere Abklärungen im Labor gemacht werden (insbesondere pathologische Untersuchungen und Tests auf Seuchenerreger).

Da eine Meldung der behaupteten Fälle bei den zuständigen Stellen unter Hinweis auf mangelndes Vertrauen verweigert worden ist, ist eine detaillierte Abklärung der Ursachen der angeblichen Impfschäden dauerlicherweise nicht möglich.

4. Nachdem einige Tierhalter selbst und direkt an die Öffentlichkeit getreten sind und mehr oder weniger konkrete Angaben zur Situation in ihren Betrieben gemacht haben, können im Folgenden immerhin die durch diese Betroffenen festgestellten und publik gemachten Symptome aus veterinärmedizinischer Sicht kurz gewürdigt werden.

Zunächst wird verschiedentlich eine schlechte Eutergesundheit bei den Kühen, verursacht durch schwere Euterentzündungen und folglich schlechte Milchqualität (hohe Werte von Zellzahlen pro ml Milch), beklagt. Die Analyse der dem Veterinäramt vorliegenden Milchuntersuchungsdaten zeigt, dass zumindest in einem dieser Betriebe schon 2007 und auch noch in den Monaten vor dem ersten Impftermin erhebliche Zellzahlerhöhungen vorhanden waren. Wie es sich diesbezüglich bei den anderen Betrieben verhält, wäre anhand der Einzeltierdaten zu überprüfen. Diese Einzeltierdaten, die in der Mehrzahl der Betriebe monatlich von den Zuchtverbänden erhoben werden, sind in den Betrieben verfügbar. Auch wenn durchaus möglich ist, dass bei einzelnen Tieren mit bestehendem Euterproblem die Zellzahlen nach der Impfung zusätzlich ansteigen, kann die Impfung aus veterinärmedizinischer Sicht nicht als Ursache der allgemeinen Euterprobleme gewertet werden.

Soweit die dem Veterinäramt vorliegenden Angaben eine veterinärmedizinische Beurteilung ermöglichen, sind auch die mit der Impfung in Zusammenhang gebrachten Aborte auf andere Ursachen zurückzuführen. In einem Fall zeigte die pathologische Untersuchung eine vor

der Impfung entstandene eitrige Entzündung der Eihäute sowie in der Folge eine eitrige Veränderung der Lunge des Fötus. Weitere der angeführten Aborte fanden teils vor der Impfung oder in zeitlich grösserem Abstand danach statt, sodass ein Zusammenhang als nicht gegeben oder höchst unwahrscheinlich einzustufen ist. Bei diesen Fällen fehlen leider oft pathologische Untersuchungen und Labortests auf Tierseuchenerreger, obwohl letztere zumindest bei gehäuften Aborten obligatorisch wären. In zwei der genannten Abortfälle handelt es sich um Zwillingsträchtigkeiten, die – wie aus verschiedenen wissenschaftlichen Studien belegt ist – beim Rind allgemein mit erhöhter Abortrate (rund 10%) einhergehen. Die geltend gemachten Missbildungen (brüchige Knochen, Bein verloren, Blindheit) decken sich mit den Symptomen, die üblicherweise in Beständen festzustellen sind, die neu mit der Bovinen Virus Diarrhoe (BVD) infiziert wurden. Im Rahmen des laufenden, vom Bund vorgegebenen BVD-Ausrottungsprogramms wurde denn auch in einem der fraglichen Betriebe drei Monate nach der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit die BVD-Krankheit festgestellt; drei auf BVD positive Tiere mussten geschlachtet werden. Als Folge des Ausbruchs der BVD-Erkrankung waren somit auch noch über weitere Monate geschädigte Kälber und Aborte zu erwarten.

Weiter wird geltend gemacht, dass die Impfung zu schwachen und zurückgebliebenen Tieren, schlechter Futteraufnahme und tieferer Milchleistung, anfallsweisem Durchfall, Bewegungsstörungen, Störungen im Bereich der Fruchtbarkeit und anderen schweren Einzeltiererkrankungen wie Festliegen nach der Geburt und Labmagenverlagerungen geführt habe. Bei solchen schweren Schäden im Bestand muss davon ausgegangen werden, dass sie insbesondere auf Defizite in den Bereichen Haltung/Management/Hygiene, Fütterung und Wartung von technischen Anlagen zurückzuführen sind. Störungen im Bereich der Fruchtbarkeit, Festliegen nach der Geburt oder Labmagenverlagerung z. B. sind in der Regel auf unausgewogene Fütterung (Eiweiss-Überschuss bei gleichzeitigem Energiemangel, wenig Rohfaser usw.) zurückzuführen. Wie bei den Eutergesundheitsstörungen ist es zwar möglich, dass der mit jeder Impfung verbundene Stress einzelne Symptome zusätzlich verstärkt oder hervortreten lässt; dagegen gibt es aus veterinärmedizinischer Sicht keine Anhaltspunkte dafür, dass die Impfung Ursache derartiger Störungen ist.

5. Die direkt beim Veterinäramt eingegangenen Meldungen entsprechen den in den Beispielen erwähnten Störungen und Feststellungen: Aborte – häufig ohne tierärztliche bzw. Labor-Untersuchung und im Nachhinein gemeldet –, Totgeburten, lebensschwache Kälber, Zellzahl-

erhöhungen in der Milch, Festliegen nach der Geburt, Lahmheiten und Abszesse. Wie bereits erwähnt, wurden die Tierhalterinnen und Tierhalter in allen Fällen gebeten, sich bei ihrer Impftierärztin oder ihrem Impftierarzt zu melden und die unerwünschten Wirkungen zu plausibilisieren und zu dokumentieren. Die Tierhalterinnen und Tierhalter wurden darauf aufmerksam gemacht, dass nur so ein Zusammenhang mit der Impfung ausreichend belegt werden könne.

6. Zusammenfassend zeigt sich, dass das Obligatorium 2008 einen guten Impfschutz der Tiere ermöglicht und einen grossflächigen Ausbruch der Blauzungenkrankheit mit ihren schwerwiegenden wirtschaftlichen Folgen für die Landwirtschaft verhindert hat. Diesem Erfolg stehen nur vereinzelte Meldungen zu unerwünschten Wirkungen der Impfung gegenüber, bei denen ein Zusammenhang mit der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit nicht ausgeschlossen werden kann. Aus der Impfkampagne 2008 ist somit eine eindeutig positive Bilanz zu ziehen. Es ist deshalb auch sachlich nicht gerechtfertigt, das Obligatorium aufzuheben.

B. Schaffung einer Meldestelle für Impfschäden und Schadenersatz gemäss Vollkostenrechnung (KR-Nr. 34/2009):

1. Im Zentrum der Forderungen des zweiten Postulats steht die Schaffung einer paritätisch besetzten Stelle (mit Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie vom Veterinäramt unabhängigen Tierärztinnen und Tierärzten), die geltend gemachte Schäden wegen der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit aus dem Jahre 2008 prüfen soll. Aufgrund der Prüfung soll nach einer standardisierten Vollkostenrechnung der Staat Entschädigungszahlungen leisten.

2. Wie die Beantwortung der dringlichen Anfrage KR-Nr. 253/2008 darlegt, schreibt das Schweizerische Heilmittelrecht für alle Arzneimittel der Human- und Veterinärmedizin vor, dass besondere Beobachtungen zu Arzneimittelwirkungen und -nebenwirkungen der zuständigen Zulassungsstelle, im vorliegenden Fall also dem Institut für Virus-erkrankung und Immunprophylaxe (IVI), mittels besonderen Formulars (Vaccinovigilance) mitzuteilen sind. Die Tierärztin oder der Tierarzt, die oder der die Impfung vorgenommen hat, führt also die nötigen Erhebungen und Abklärungen durch und entscheidet aufgrund ihrer bzw. seiner Fachkenntnisse als Medizinalperson, ob ein Zusammenhang zur Impfung gegeben ist. Ist ein solcher gegeben, erstattet sie oder er dem IVI Meldung. Das Veterinäramt hat auf die Einzelfallbeurteilung durch die Tierärztinnen und Tierärzte keinen Einfluss, ist überdies nicht Meldestelle und kann sich zudem auch nicht über die bundesrechtlichen Vorgaben zum Meldeverfahren hinwegsetzen. Wie dargelegt, hat das Veteri-

näramt die 26 Tierhalterinnen und Tierhalter, die sich direkt bei ihm meldeten, in Übereinstimmung mit den bundesrechtlichen Vorgaben zur Abklärung an die Impftierärztin oder den Impftierarzt verwiesen und sie über den Meldeweg informiert. Auch hat es die Tierärztinnen und Tierärzte mehrfach auf ihre Berufspflichten in Zusammenhang mit der Feststellung von unerwünschten Wirkungen der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit hingewiesen. Der Umstand, dass die Zahl der bei der nach Bundesrecht zuständigen Meldestelle, dem IVI, geltend gemachten Fälle mit lediglich neun Fällen um einen Faktor drei geringer ist als die ursprünglich beim Veterinäramt gemeldeten, deutet darauf hin, dass sich bei den Tierhalterinnen und Tierhaltern nach den vertieften Abklärungen zu den Ursachen des Schadensfalls durch ihre Impftierärztinnen und Impftierärzte Zweifel daran einstellten, ob die Schäden tatsächlich auf die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit zurückzuführen sind. Dass den Postulanten im Rahmen ihrer eigenen Recherchen sogar sechs Mal mehr Fälle gemeldet wurden als dem IVI, gibt begründeten Anlass, an den tatsächlichen Ursachen der gemeldeten Schädigungen zu zweifeln. Auf keinen Fall lassen diese grossen Abweichungen auf Versäumnisse des Veterinäramtes schliessen, da dieses nicht Meldestelle ist. Vielmehr hat das Veterinäramt die betroffenen Tierhalterinnen und Tierhalter bei entsprechenden Meldungen über die Zuständigkeiten und das korrekte Vorgehen in Kenntnis gesetzt.

3. Mit dem Ziel, die Information der Betroffenen weiter zu verbessern, hat das Veterinäramt die Tierhalterinnen und Tierhalter unlängst in einem Rundschreiben nochmals besonders aufgefordert, negative Feststellungen, bei denen sie einen Zusammenhang mit der Impfung vermuten, unverzüglich der Impftierärztin oder dem Impftierarzt zu melden. Die sofortige Mitteilung an die Tierärztin oder den Tierarzt ist Voraussetzung dafür, dass die nötigen Daten überhaupt sachdienlich erhoben werden können. Die Impftierärztinnen und Impftierärzte sind angewiesen, sämtliche Meldungen – unabhängig vom Ergebnis der veterinärmedizinischen Beurteilung – zusammen mit der Tierhalterin oder dem Tierhalter nach einem vorgegebenen Formular schriftlich zu erfassen und bei Aborten und Totgeburten die nötigen Untersuchungen auch im Labor vornehmen zu lassen. Die Tierärztin oder der Tierarzt hat nach veterinärmedizinischem Wissen zu entscheiden, ob zusätzlich eine Vaccinovigilance-Meldung zu erstellen ist. Dieser Abklärungsschritt ist unabdingbar und durch die Tierärztin oder den Tierarzt selber auszuführen, um dem einzelnen Vorfall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die zugrundeliegende Ursache zuordnen zu können. Die zwei entsprechenden Formulare sind auf der Webseite der Gesundheitsdi-

reaktion abrufbar. Um künftig direkt Kenntnis von der Gesamtzahl der im Kanton Zürich ergangenen Schadensmeldungen zu haben, wurden die Tierärztinnen und Tierärzte angewiesen, die ausgefüllten Formulare neu dem Veterinäramt zuzustellen. Dieses ist für die Weiterleitung ans IVI besorgt und die Tierhalterin oder der Tierhalter erhält eine Bestätigung der erfassten Meldung. Tritt eine Tierhalterin oder ein Tierhalter direkt mit dem Bund oder dem Veterinäramt in Kontakt, so ist sichergestellt, dass die Impftierärztin oder der Impftierarzt zur Abklärung der Feststellungen aufgefordert wird, wobei auch hier die Tierhalterin oder der Tierhalter über diesen Schritt informiert wird. Die umfassende Dokumentation aller Meldungen ist Voraussetzung dafür, dass Transparenz bezüglich der Ursachen der aufgetretenen Schäden geschaffen werden kann. Dieses Vorgehen soll dazu beitragen, die Diskussion um die unerwünschten Wirkungen der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit zu versachlichen. Die Vetsuisse-Fakultät der Universitäten Bern und Zürich und der Rindergesundheitsdienst führen zudem 2009 eine wissenschaftliche Studie in Betrieben mit unerwünschten Wirkungen durch. Die Forderung nach Transparenz durch umfassende Dokumentation ist durch die vorgenommenen Verbesserungen abgedeckt.

4. Wie dargelegt, kann der nach eidgenössischem Heilmittelrecht vorgegebene Meldeweg zwar transparenter gestaltet, nicht aber ausser Acht gelassen werden. Davon unabhängig ist die Forderung der Postulanten nach einem Gremium zu beurteilen, das Ansprüche von Betrieben prüft, die Schäden im Tierbestand als Folge der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit vermuten. Ziel dieser Forderung ist es, eine Grundlage für die Entrichtung von Entschädigungen zu schaffen. Entscheidend ist dabei, nach welchen Kriterien ein solches Gremium die Schadensursachen zu beurteilen bzw. die Kausalität der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit für den Produktionsausfall zu prüfen hätte. Um zu vermeiden, dass der Staat für bloss behauptete Schäden aufkommen muss, wäre zwingend nach den Grundsätzen vorzugehen, die heute bereits für Meldungen an die bestehende und vom Bundesrecht vorgegebene Meldestelle IVI gelten. Aus der Schaffung einer zusätzlichen kantonalen Meldestelle können sich deshalb für die Betroffenen keine erkennbaren Vorteile ergeben.

5. Losgelöst von der Frage, wer die geltend gemachten Ansprüche nach welchen Grundsätzen prüfen soll, ist – wie in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 253/2008 bereits festgehalten – nochmals auf die Schranken möglicher Entschädigungszahlungen hinzuweisen. Nach eidgenössischer Tierseuchengesetzgebung (Tierseuchengesetz, TSG, SR 916.40, und Tierseuchenverordnung, TSV, SR 916.401) besteht kein

Anspruch auf eine Entschädigung bei Tierverlusten aufgrund von Nebenwirkungen (bzw. von unerwünschten Wirkungen) durch die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit (Art. 239h TSV, Art. 32 Abs. 1 lit. b–d TSG), sondern nur für Tierverluste infolge der Seuche. Das kantonale Tierseuchengesetz sieht für Tierverluste, bei denen keine bundesrechtliche Leistungspflicht der Kantone besteht, einzig eine Härtefallentschädigung vor: In Härtefällen können an Schäden wegen Tierseuchen Subventionen bis zu 40% des beitragsberechtigten Schadens gewährt werden (§6 lit. a kantonales Tierseuchengesetz, LS 916.21). Auch diese Härtefallklausel greift aber nur bei Tierverlusten (d. h. beim Tod des Tieres). Soweit die Postulanten darüber hinaus fordern, dass die Tierhalterinnen und Tierhalter für alle Schäden infolge der Impfung (einschliesslich Leistungsminderung) gemäss standardisierter Vollkostenrechnung entschädigt werden sollen, besteht für derartige staatliche Leistungen weder im eidgenössischen noch im kantonalen Recht eine gesetzliche Grundlage. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für einen solchen neuen Entschädigungsanspruch wäre mit erheblichen Schwierigkeiten bezüglich der Beurteilung des Kausalzusammenhangs zwischen dem Schaden und der Impfung sowie der Schadensbemessung verbunden. Für Fälle aus 2008 wäre die Ursache von geltend gemachten Schäden – mangels genauer Krankheitsgeschichten und fehlender ergänzender Abklärungen vor und nach der Impfung – kaum mehr erstellbar. Vor allem aber ergeben die vorhandenen Daten – wie zum dringlichen Postulat betreffend Aufhebung des Impfzwangs ausgeführt – keine Hinweise auf ein erhebliches Schadensausmass durch die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit. Die Schaffung einer neuen gesetzlichen Grundlage für einen entsprechenden kantonalen Entschädigungsanspruch ist deshalb nicht angezeigt.

Schlussbemerkung

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass obligatorische medizinische Handlungen und Massnahmen auch in der Tierproduktion eine Einschränkung der persönlichen Entscheidungsfreiheit darstellen. Er bringt entsprechenden Bedenken der Tierhalterinnen und Tierhalter Verständnis entgegen und trägt diesen Rechnung. Trotzdem ist es unabdingbar, dass gesamtschweizerisch beschlossene und sachlich begründete Tierseuchenpräventionsprogramme flächendeckend umgesetzt und von allen Beteiligten mitgetragen werden.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die dringlichen Postulate KR-Nrn. 33/2009 und 34/2009 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi